

Technische Mitteilung	SG 10/01	April 2016	
Brandschutz			
<p>Prüfung der Nachweise über die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile</p> <p>Regelungen zur Prüfung und Ausfertigung von Prüfberichten und Bescheinigungen für den statisch-konstruktiven Brandschutz</p>			Nordrhein-Westfalen

Die Prüfung der Nachweise über die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile (statisch-konstruktiver Brandschutz) erfolgt im Rahmen der bautechnischen Prüfung im hoheitlichen Verfahren nur bei besonderer Beauftragung durch die untere Bauaufsichtsbehörde. Bei bautechnischen Prüfungen nach SV-VO im Sachverständigenverfahren entsprechend § 12 SV-VO ist stets die Prüfung des statisch konstruktiven Brandschutzes vorgesehen.

Die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse tragender Bauteile sind - entsprechend den Regelungen § 4 (1) Nr. 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1995 geändert durch Verordnung vom 17.11.2009 - durch den Entwurfsverfasser in die Bauantragszeichnungen einzutragen.

Spezielle Anforderungen an den Brandschutz werden für „kleine“ Sonderbauten nach § 54 BauO NRW in Sonderbauverordnungen geregelt.

Für Sonderbauten nach § 68 (1) BauO NRW richten sich die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse nach dem mit den Bauantragszeichnungen anzuforderndem Brandschutzkonzept.

Das vorgelegte Brandschutzkonzept muss im Zuge der Baugenehmigung von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft und genehmigt werden. Ergeben sich Änderungen, hat der Entwurfsverfasser oder der Bauherr in Anlehnung an § 7 BauPrüfVO i.V. mit Nr. 7.1 und 8.3 Satz 3 der VVBauprüfVO dafür zu sorgen, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Genehmigungsstandes mit den geprüften Unterlagen übereinstimmen.

Werden keine Angaben in den Bauantragsunterlagen zu den notwendigen Feuerwiderstandsklassen der tragenden Bauteile gemacht, so ist im Prüfbericht zu vermerken, auf welcher Grundlage der Nachweis der Feuerwiderstandsklasse geführt und geprüft wurde. Wird kein Nachweis über die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile geführt, obwohl er erforderlich wäre, so kann eine Bescheinigung nach § 12 (1) SV-VO nicht ausgestellt werden.